

Amtliche Bekanntmachung im Freitags-Anzeiger am 27. Juni 2019

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 18. Juni 2019 folgende Sporthallenordnung für die Sporthallen der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen:

SPORTHALLENORDNUNG

1. Die Stadt überlässt den Vereinen, Schulen und sonstigen Einrichtungen die Sporthallen und Geräte zur Nutzung. Die Nutzer sind verpflichtet, sämtliche Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Nach Verlassen der Räumlichkeiten ist der vorherige Zustand wieder herzustellen.

Das unmittelbare Hausrecht in den Sporthallen übt der Hallenwart für den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf aus. Den Anweisungen des Hallenwarts haben Benutzer und Besucher Folge zu leisten. Aufsichtspersonen und Veranstaltungsleiter unterstützen den Hallenwart bei der Ausübung des Hausrechts. Besucher und Zuschauer, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann der Hallenwart mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der städtischen Sporthallen ausschließen.

2. Die Nutzer stellen die Stadt vor etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3. Die Nutzer haften für alle Schäden, die mutwillig oder durch unsachgemäße Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen verursacht werden.

4. Eine Anwesenheit in den Sportstätten ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des jeweiligen Übungsleiters gestattet.

5. Die Hallenböden dürfen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit sauberen, für Hallenböden geeignete Turnschuhen (mit heller Sohle) oder barfuß betreten werden. Bei Radsport dürfen nur sog. „Saalsportreifen“ verwendet werden.

6. Jeder Nutzer hat sich nach der Nutzung in das ausliegende Hallenbuch einzutragen und dort etwaige Schäden zu erfassen. Ein Eintrag muss in jedem Fall erfolgen, auch wenn keine Schäden zu vermerken sind.

7. Das Rauchen und der Verzehr von Speisen und Getränken in den Sportstätten ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Verzehr von Erfrischungsgetränken ist Sportlern während der Trainingseinheit oder des Sportbetriebes gestattet. Bei einer Bewirtung im Foyer muss vorab eine Schankgenehmigung eingeholt werden.

8. Geräte und Einrichtungen der Sporthallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

9. Spiel- und Sportgeräte wie Bälle, Hindernisse u. a., die im Freien benutzt werden, dürfen nicht in der Halle verwendet werden. Es ist nicht gestattet, die Spiel- und Sportgeräte der Sporthallen außerhalb der Hallen zu benutzen. Ballspiele sind in den Nebenräumen nicht gestattet.

10. Fahrzeuge jeglicher Art (z.B. Roller, Fahrräder, etc.) dürfen nur außerhalb der Halle abgestellt werden.

11. Die Nutzer benutzen die Hallen in eigener Verantwortung und nur in den festgelegten Zeiten gem. Belegungsplan. Sie haben für einen ordentlichen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebes zu sorgen und üben während ihrer Belegungszeiten das Hausrecht aus. Schlüssel zum Schlüsseltresor dürfen innerhalb der Vereine nur an Erwachsene über 18 Jahren weitergegeben werden.

12. Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen, Vorhänge und Trennwände in den Sportstätten, die Spielzeituhr und die Lautsprecheranlage dürfen nur nach einer protokollierten Einweisung durch den Hallenwart bedient werden.

13. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass sowohl beim Trainings- als auch beim Spielbetrieb Erste Hilfe gewährleistet werden kann. Das erforderliche Material ist vom Nutzer selbst bereitzuhalten.

14. Die Brandschutzbestimmungen sind durch die Nutzer zu beachten.

15. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden oder den Verlust an Vereinseigenen (eingebrachten) Gerätschaften. Ein Einbringen von eigenen Geräten ist in jedem Fall im Vorfeld mit dem Hallenwart abzustimmen.

16. Grobe Verstöße gegen die Sporthallenregeln können zum Erlöschen des Nutzungsrechts führen.

17. Die Sporthallenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Sporthallenordnung aus dem Jahr 1981 außer Kraft gesetzt.

Die Sporthallenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 19.06.2019

DER MAGISTRAT

Heinz-Peter Becker
Bürgermeister